



§ 1 Namen, Bereich und Gliederung

- 1.1. Der Kreis führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Ludwigsburg.
Die Abkürzung lautet GEW Kreis Ludwigsburg.
- 1.2. Der Kreis gliedert sich in folgende Organisationsbereiche:
 - 1.2.1. OB Ludwigsburg
 - 1.2.2. OB Besigheim
 - 1.2.3. OB Bietigheim
 - 1.2.4. OB Marbach
 - 1.2.5. OB Ditzingen
 - 1.2.6. OB Vaihingen/Enz
 - 1.2.7. OB Hohenasperg
 - 1.2.8. OB Kornwestheim-RemseckWeitere Organisationsbereiche können gebildet werden.
- 1.3 Betriebe im Sinne der Satzung der GEW Kreis Ludwigsburg sind alle Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens, für die auf Grund der Satzung der GEW Bund bzw. Baden-Württemberg eine organisatorische Zuständigkeit besteht und die eine organisatorische Einheit bilden.

§ 2 Die Kreisversammlung (KVS)

- 2.1. Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreises.
- 2.2. Der KVS gehören alle Mitglieder des Kreises an.
- 2.3. Die KVS tagt in der Regel jährlich dreimal.
 - 2.3.1. Sie wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen.
 - 2.3.2. Der Kreisvorstand ist zur Einberufung der KVS verpflichtet, wenn dies mindestens 1 % der Mitglieder schriftlich beantragt.
- 2.4. Zur KVS ist in der Regel 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung wird auf der Homepage der GEW Kreis LB veröffentlicht.
- 2.5. Die KVS ist bei Anwesenheit von mindestens 125 Mitgliedern beschlussfähig.
- 2.6. Über die Beschlüsse der KVS ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2.7. Die KVS ist nicht öffentlich. Auf Beschluss können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

§ 3 Aufgaben der Kreisversammlung

- Die KVS hat u. A. folgende Aufgaben:
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung der gewerkschaftspolitischen Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landesverbandes.
 - 3.2. Unterstützung der Vorstände bei der Betreuung von Mitgliedern und Betrieben und bei der Umsetzung der unter 3.1 gefassten Beschlüsse.
 - 3.3. Beschlussfassung über Anträge, insbesondere an die Landesdelegiertenversammlung, den Landesvorstand, die Bezirksversammlung, den Bezirksausschuss oder an den Bezirksvorstand.
 - 3.4. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und dessen Entlastung.
 - 3.5. Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 4.2 Kreisstatut.
 - 3.6. Wahl der beiden Kassenrevisorinnen oder -revisoren.
 - 3.7. Bestätigung des Kreisvorstandes gemäß § 4.2 Kreisstatut.
 - 3.8. Wahl der Leitungsteams der Organisationsbereiche gem. § 1.2
 - 3.9. Bestätigung der Vorsitzenden der im Kreis vertretenen Fach- bzw. Personengruppen
 - 3.10. Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung und zum Bezirksausschuss.

- 3.11. Genehmigung des Haushaltsplanes des Kreises und Bestätigung des Haushaltsabschlusses.
- 3.12. Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalvertretung im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- 3.13. Beschlussfassung über das Kreisstatut.

§ 4 Der Kreisvorstand (KV)

- 4.1. Dem Kreisvorstand gehören an:
 - 4.1.1. Die bzw. der Kreisvorsitzende.
 - 4.1.2. Die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
 - 4.1.3. Die Rechnerin bzw. der Rechner.
 - 4.1.4. zwei Protokollführer/innen
 - 4.1.5. [Die bzw. der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit](#)
 - 4.1.6. Je ein/e Vertreter/in der Organisationsbereiche
 - 4.1.7. Die / der Vorsitzende der eingerichteten Fach- bzw. Personengruppen.
- 4.2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Ziffer 4.1.1 bis 4.1.5 werden von der KVS für die Dauer einer Amtsperiode gewählt, die übrigen Mitglieder werden bestätigt. Kommt eine Wahl für die Ziffer 4.1.6 nicht zustande, kann die KVS ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben unter Einschluss aller Rechte beauftragen. Teamlösungen [mit zwei Personen bis zu drei Personen](#) sind [für die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Ziffer 4.1.1. bis 4.1.5 und 4.1.7](#) zulässig.
- 4.3. Der KV vertritt im Kreis die GEW gemäß § 11.3 der Landessatzung.
Die Aufgaben des Kreisvorstandes (KV) sind u.a.:
 - 4.3.1. Die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreisversammlung und der GEW Baden-Württemberg.
 - 4.3.2. Die Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Organisationsbereiche, der Fach- bzw. Personengruppen sowie der Betriebsgruppen und der Vertrauensleute.
 - 4.3.3. Die Beratung der Organe der betrieblichen Interessenvertretung in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.
 - 4.3.4. Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Kreises und Finanzierung der Aktivitäten der Organisationsbereiche, Fach- bzw. Personengruppen und Arbeitsgruppen im Rahmen des Haushaltsplanes.
Die Revisorinnen bzw. Revisoren überprüfen jährlich die Kassenführung und erstatten der KVS Bericht.
 - 4.3.5. Die Pflege der Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit den Untergliederungen und dem Landesverband.
- 4.4. Der Kreisvorstand kann mehrheitlich einen Geschäftsführenden Kreisvorstand einsetzen, der die laufenden Geschäfte führt und gegenüber dem Kreisvorstand verantwortlich handelt.
- 4.5. Sitzungen des Kreisvorstandes sind mitgliederöffentlich. Ausnahmen beschließt der KV mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Fach- bzw. Personengruppen

- 5.1 Die Einrichtung von Fach- bzw. Personengruppen erfolgt
 - 5.1.1 auf Antrag von mindestens 5 zur Fach- bzw. Personengruppen gehörenden Mitgliedern
 - 5.1.2 durch Beschluss der KVS.
- 5.2 Die Mitglieder einer Fach- bzw. Personengruppe wählen sich für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- 5.3 Die Mitglieder einer Fach- bzw. Personengruppen wählen entsprechend den Vorgaben des Landesverbandes die Zahl der Delegierten zu den Landesfach- bzw. Landespersonengruppenversammlungen. Kommt diese Wahl nicht zustande, kann die KVS oder - soweit dies aus Termingründen notwendig ist - ersatzweise der KV - die Delegierten bestimmen.

§ 6 Die Organisationsbereiche (OB)

- 6.1. Die Leitungsteams der Organisationsbereiche bestehen aus [mindestens](#) zwei Mitgliedern, [einer Vertreterin bzw. einem Vertreter sowie einer Stellvertretung.](#)

- 6.2. Aufgabe der Organisationsbereiche (OB) ist vor allem die Betreuung der Vertrauensleute und der Mitglieder und Betriebe im Organisationsbereich.

§ 7 Die Vertrauensleute (VL)

- 7.1. In jedem Betrieb im Zuständigkeitsbereich der GEW Kreis Ludwigsburg, in dem Mitglieder der GEW beschäftigt sind, kann die Funktion einer Vertrauensfrau bzw. eines Vertrauensmannes eingerichtet werden.
- 7.2. Die Vertrauensleute werden von den in der GEW organisierten Beschäftigten des Betriebes (= Betriebsgruppe) in der Regel gewählt. Soweit durch den Landesverband nichts anderes bestimmt wird, findet die Wahl in der Regel alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Wahlterminen der GEW Baden-Württemberg statt.
- 7.3. Gewählt wird in der Regel eine Vertretung der organisierten Beschäftigten, die aus der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann und - wenn möglich - einer Stellvertretung besteht. Kommt innerhalb der gesetzten Frist eine Wahl nicht zustande, kann der Kreisvorstand eine Vertretung bestellen. Diese Bestellung gilt so lange, bis eine Wahl zu Stande kommt. An Betrieben mit einzelnen Mitgliedern wird entsprechend verfahren.
- 7.4. Bei der Ausübung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauensleute unter dem besonderen Schutz der GEW. Sie werden von ihr für ihre Aufgaben geschult und von den zuständigen Vorständen in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt.
- 7.5. Die Vertrauensleute vertreten die GEW im Rahmen ihrer Aufgaben in den Betrieben.
Ihre Aufgaben sind u.a.:
- 7.5.1. Information der Beschäftigten im Betrieb über die gewerkschaftlichen Beschlüsse und über die Arbeit der GEW.
- 7.5.2. Den Willen der Mitglieder zu gewerkschaftlichen Aufgaben festzustellen und gegenüber den Vorständen zu vertreten.
- 7.5.3. Aktivierung der Mitglieder für gewerkschaftliche Ziele.
- 7.5.4. Beratung der Mitglieder in beruflichen und sozialen Fragen.
- 7.5.5. Information der GEW über arbeitsplatzbezogene Probleme.
- 7.5.6. Zusammenarbeit mit der zuständigen Personalvertretung.
- 7.5.7. Betreuung des Informationsbretts der GEW und Verteilung der Materialien.
- 7.5.8. Werbung neuer Mitglieder .
- 7.6. Die Vertrauensleute handeln unter Beachtung der Satzung und den Beschlüssen der GEW innerhalb des Betriebes eigenverantwortlich. Ein Veröffentlichungsrecht steht ihnen in Absprache mit dem Kreisvorstand zu.

§ 8 Die Betriebsgruppe

- 8.1 Die Mitglieder eines Betriebes bilden die Betriebsgruppe.
- 8.2 Die Betriebsgruppe kann gegenüber der Leitung des Betriebes und den Beschäftigten als Gliederung der GEW in Erscheinung treten und die Interessen ihrer Mitglieder unter Beachtung der gewerkschaftlichen Beschlusslage entsprechend vertreten.
- 8.3 Die Betriebsgruppe wird durch die Vertrauensfrau bzw. den Vertrauensmann nach außen vertreten.

§ 9 Wahl- und Geschäftsordnung

- 9.1 Die Amtsperiode dauert in der Regel vier Jahre und orientiert sich an den Vorgaben der Landessatzung bzw. des Landesvorstandes.
- 9.2 Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundes- bzw. des Landesverbandes gilt entsprechend. Der Kreis kann sich eine eigene Wahl- und Geschäftsordnung geben, aber nur innerhalb des durch die GO des Landesverbandes gezogenen Rahmens.
- 9.3 § 46 der Landessatzung (Frauenförderung) ist bei der Wahl der Vorstände und Delegierten sowie bei der Aufstellung von Listen für Personalratswahlen zu beachten.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1 Das Kreisstatut kann nur mit Zweidrittelmehrheit der KVS geändert werden.
- 10.2 Vorgesehene Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Einstimmiger Beschluss der alten Kreisdelegiertenversammlung (KDV) am 30.06.2011 in Schwieberdingen. Eine Änderung bzgl. der allgemeinen Möglichkeit von „Teamlösungen“ wurde von der Kreisversammlung am 18.6.2015 in Asperg einstimmig beschlossen.

Abkürzungen: GEW = Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

KVS = Kreismitgliederversammlung

KV = Kreisvorstand

OB = Organisationsbereich (*entspricht den ehemaligen Ortsverbänden*)

FG = Fachgruppe

PG = Personengruppe

VL = Vertrauensleute

GO = Geschäftsordnung

Wahlordnung der GEW Kreis Ludwigsburg

1. Wahlausschreiben:

Die/der Kreisvorsitzende lädt spätestens sechs Wochen vor der Wahl per Anschreiben die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Im Anschreiben benennt sie/er die zu besetzenden Funktionen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der GEW schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Kandidaten:

Kandidaten können auf der Wahlversammlung durch anwesende Wahlberechtigte benannt werden. § 46 (Frauenförderung) der Landessatzung ist zu beachten. Die Betroffenen müssen ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären.

3. Wahlen:

Für die Dauer der Wahlen wird die Versammlungsleitung einer Wahlleitung übertragen. Die Kandidaten der zu wählenden Funktionen gem. §§ 4.1.1 – 4.1.65 stellen sich vor. Es kann eine Personaldebatte geführt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds der KVS muss geheim gewählt werden.

4. Wahl des Kreisvorstandes:

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in getrennten Wahlgängen wie folgt gewählt:

1. der/die Kreisvorsitzende

2. die 2 stellvertretenden Vorsitzenden

3. der/die Kreisrechner/in

4. die zwei Protokollführer/innen

5. die bzw. der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

65. die Vertreter/innen der Organisationsbereiche

5. Wahlergebnis:

Es wird eine Wahlniederschrift angefertigt, die von der Wahlleitung zu unterzeichnen ist.

6. Wahleinspruch:

Bei Wahleinspruch wird nach § 7 der Wahlordnung der GEW Ba-Wü verfahren.